

Staatssekretariat für Wirtschaft
Herr Guido Sutter
Effingerstrasse 1
CH-3003 Bern

Zürich, 23. März 2006

**Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV);
Anpassung und Neuauflage des Informationsblattes vom 1. Juni 2006 „Preisbekanntgabe und
Werbung für Reiseangebote“**

Sehr geehrter Herr Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Konsultation in der oben stehenden Sache
beteiligen zu können.

Das Konsumentenforum kf begrüsst die Neuauflage des Informationsblattes vom 1. Juni 2006
„Preisbekanntgabe und Werbung für Reiseangebote“.

Wir haben nur folgende Bemerkung dazu:

5.2. Spezifizierung

*„Die Angabe von Zuschlägen bei Wahl eines teureren Vertriebskanals (Call-Center, Schalter) ist
fakultativ. Als Grundsatz gilt aber, dass aus dem Angebot **hinreichend schlüssig** werden muss, wo
das Angebot zum angegebenen Preis erstanden werden kann.“*

Dieser Abschnitt ist unklar. Entweder ist die Angabe der Zuschläge bei Wahl eines teureren
Vertriebskanals obligatorisch oder der zweite Satz wird deutlicher formuliert. Die Konsumentinnen und
Konsumenten müssen genau und sofort wissen, auf welches spezifische Angebot sich der
angegebene Preis bezieht.

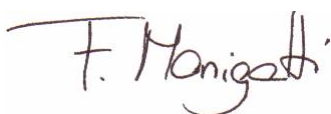
Das erste von Ihnen erwähnte Beispiel ist für uns nicht hinreichend schlüssig.

Neues Beispiel: „**Nur** über unsere Internetadresse [www....](http://www.kf.ch) können Sie eine Flugreise nach Rom für
CHF 99.- buchen.“

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregung.

Freundliche Grüsse

Fabiola Monigatti

A handwritten signature in black ink that reads 'F. Monigatti'.

Geschäftsführerin
Konsumentenforum kf